

2023

**Erklärung zur Unternehmensführung
nach § 289f und § 315d HGB**

RWE

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|----|
| 1 | GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE | 3 |
| | 1.1 Allgemeine Angaben | 3 |
| | 1.2 Erklärung zum DCGK | 3 |
| 2 | VORSTAND | 4 |
| | 2.1 Mitglieder | 4 |
| | 2.2 Tätigkeit des Vorstands | 5 |
| | 2.3 Unternehmensführung | 5 |
| | 2.4 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat | 6 |
| | 2.5 Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder | 6 |
| 3 | AUFSICHTSRAT | 6 |
| | 3.1 Mitglieder | 6 |
| | 3.2 Zusammensetzung und Diversität | 7 |
| | 3.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrats | 11 |
| | 3.4 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr | 12 |
| | 3.5 Ausschüsse und deren Arbeitsweise | 12 |
| | 3.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder | 13 |
| 4 | UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG | 13 |
| | 4.1 Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten | 13 |
| | 4.2 Abschlussprüfung | 14 |
| 5 | AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG | 14 |
| | 5.1 Grundkapital | 14 |
| | 5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung | 14 |
| | 5.3 Umgang mit kursrelevanten Informationen | 14 |
| | 5.4 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen | 15 |

1 Grundlagen der Corporate Governance

1.1 Allgemeine Angaben

Die RWE Aktiengesellschaft („RWE“ oder „RWE AG“) ist ein internationaler Energieversorger mit Sitz in Essen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt RWE über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungorgan verantwortlich für Führung und Steuerung des RWE-Konzerns und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Bei RWE arbeiten die beiden Gremien im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

Die Führung von RWE und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen („RWE-Konzern“) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung von RWE, und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt. Die Satzung der RWE AG finden Sie im Internet unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung.

Der RWE-Konzern ist dezentral aufgestellt und wird von der RWE AG gesteuert. Diese hat die Funktion einer reinen Holdinggesellschaft. Sie erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, die für die laufende Geschäftstätigkeit in den verschiedenen Segmenten zuständig sind. Das Tätigkeitsfeld des RWE-Konzerns umfasst im Wesentlichen die Stromerzeugung, den Energiehandel und das Gasgeschäft. Die operative Zuständigkeit liegt bei den Tochtergesellschaften RWE Offshore Wind GmbH, RWE Renewables Europe & Australia GmbH, RWE Clean Energy LLC, RWE Generation SE, RWE Supply & Trading GmbH sowie RWE Power Aktiengesellschaft und RWE Nuclear GmbH. Die deutschen Gasspeicher werden von der RWE Gas Storage West GmbH bewirtschaftet. Mit Ausnahme der RWE Gas Storage West GmbH, die aufgrund der für sie geltenden Entflechtungsvorgaben weisungsunabhängig agiert, sind alle genannten deutschen Tochtergesellschaften über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Holding gebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der RWE AG.

1.2 Erklärung zum DCGK

Die Leitung von RWE sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Am 12. Dezember 2023 haben Vorstand und Aufsichtsrat von RWE nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-be-richte veröffentlicht ist:

„Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 9. Dezember 2022 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 28. April 2022) („Kodex“) mit folgender bereits erklärter vorübergehender Abweichung entsprochen:

Gemäß der Empfehlung A.3 des Kodex sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen. Vorstand und Aufsichtsrat haben in der letzten Entsprechenserklärung die Absicht erklärt, dieser Empfehlung zu entsprechen, hatten sie aber nach ihrer Einschätzung noch nicht vollständig umgesetzt, da die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme zuletzt lediglich bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Aspekte erfassten. Im Laufe des Jahres 2023 wurden die Systeme sukzessive so weiterentwickelt, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte noch umfassender und systematischer abgebildet werden können. Seither wird der Empfehlung A.3 des Kodex entsprochen.

Die RWE Aktiengesellschaft beabsichtigt, auch künftig allen Empfehlungen des Kodex zu entsprechen.“

Auch an die Anregungen des DCGK fühlt sich die RWE AG gebunden und entspricht diesen mit folgender Ausnahme:

Gemäß Anregung A.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Die Einberufung einer Hauptversammlung bedeutet für ein großes, börsennotiertes Unternehmen wie die RWE AG eine nicht unerhebliche organisatorische Herausforderung, so dass fraglich ist, ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist, wenn keine relevanten Beschlüsse der Hauptversammlung zu fassen sind. Die RWE AG behält sich daher vor, im Falle einer Übernahme des Unternehmens einzelfallabhängig über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu entscheiden.

Frühere Entsprechenserklärungen von RWE finden Sie unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-berichte.

2 Vorstand

2.1 Mitglieder

Der Vorstand der RWE AG besteht aus drei Mitgliedern:

- Markus Krebber (50) ist zum 1. Oktober 2016 in das Gremium berufen worden. Er verantwortete zunächst das Finanzressort und übernahm zum 1. Mai 2021 das Amt des Vorstandsvorsitzenden. Er ist bis zum 30. Juni 2026 in den Vorstand bestellt.
- Michael Müller (52) gehört dem Vorstand seit 1. November 2020 an und verantwortet seit 1. Mai 2021 das Finanzressort. Er ist bis zum 31. Oktober 2028 in den Vorstand bestellt.
- Katja van Doren (57) ist zum 1. August 2023 für zunächst drei Jahre in das Gremium berufen worden. Sie ist Arbeitsdirektorin und führt neben dem Personal- auch das IT-Ressort.

Katja van Doren folgte in dieser Position auf Zvezdana Seeger, die zum 31. Juli 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden ist und das Unternehmen mit Auslaufen ihres Vertrages am 31. Oktober 2023 verlassen hat.

Die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands haben wir auf unserer Website unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat veröffentlicht. Dort finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernehmen.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für längstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Als Konzernholding ist RWE nur begrenzt in die operative Geschäftstätigkeit eingebunden, weshalb ein dreiköpfiger Vorstand als ausreichend angesehen wird. Das Gremium ist fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen: Markus Krebber ist Bankkaufmann und promovierter Wirtschaftswissenschaftler, Michael Müller ist promovierter Maschinenbauingenieur und Katja van Doren ist Diplom-Kauffrau, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin. Bei der aktuellen Besetzung des Vorstands

beträgt der Anteil von Frauen im Gremium 33,3 %. Der Wert entspricht der Zielquote, die der Aufsichtsrat für den Erfüllungszeitraum bis Juni 2027 beschlossenen hat.

Die Anzahl der Frauen in Führungspositionen der RWE AG erhöht sich kontinuierlich. Diese Entwicklung soll sich fortsetzen. Nach Maßgabe des zweiten Führungspositionengesetzes (FüPoG II) hat der Vorstand von RWE das Ziel festgelegt, dass die erste Führungsebene in der Konzernholding bis spätestens 30. Juni 2027 zu mindestens 31,25 % aus Frauen besteht. Der Zielwert für die zweite Führungsebene beträgt 29 %. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Zum 31. Dezember 2023 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene der RWE AG bei 28,6 % und in der zweiten Führungsebene bei 29,6 %. Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben jeweils eigene Ziele festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das auch den Aspekt der Diversität im Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Diversität soll in erster Linie dadurch erreicht werden, dass, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrung, Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden. Eine angemessene Vertretung der Geschlechter wird nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand berücksichtigt.

Auf Grundlage des Anforderungsprofils berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- *Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, mindestens den bestehenden Anteil an Frauen im Vorstand zu halten.*
- *Im Vorstand soll eine profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors, insbesondere der Politik (soweit für den Energiesektor relevant) in Deutschland, sowohl auf kommunaler, Länder- und Bundesebene vertreten sein. Entsprechender Sachverstand soll auch für die Ebene der EU und in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind, vertreten sein.*
- *Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit von RWE sollen dem Vorstand auch in angemessenem Umfang Persönlichkeiten mit internationaler Erfahrung namentlich aus dem Energiesektor angehören.*

- *Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen verfügen.*
- *Insoweit soll der Vorstand auch über die Fähigkeit verfügen, die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterzuentwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen einzurichten und zu unterhalten.*
- *Daneben sollen die Mitglieder des Vorstands, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, möglichst spezielle Kenntnisse und Führungserfahrung haben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Kandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind.*
- *Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die über diese Fachkenntnisse verfügen. Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Regelaltersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder von RWE mit 63 Jahren. Danach ist eine Wiederbestellung für jeweils ein Jahr möglich, maximal jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.*

Mit welchem der geeigneten Kandidaten die Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Während der Amtszeit der Vorstandmitglieder prüft er regelmäßig, ob diese die vorgenannten Kriterien (weiterhin) erfüllen und, ob der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist. Daneben begutachtet er turnusmäßig, ob die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Der Aufsichtsrat hat sich zum Ziel gesetzt, bei einem sich abzeichnenden Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern frühzeitig mit der Nachfolgeplanung zu beginnen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorstandsvorsitzende tauschen sich zur langfristigen Nachfolgeplanung regelmäßig aus. Dieser Austausch ist losgelöst von anstehenden Vertragsverlängerungen und bezieht die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands, die Anzahl der Ressorts und mögliche Nachbesetzungen mit ein.

2.2 Tätigkeit des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands, die Sie unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung finden, ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Vorstandsvorsitzende hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche

Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

In der Regel kommt der Vorstand alle zwei Wochen zu einer Präsenzsitzung zusammen. Über anstehende Themen wird er durch die jeweils zuständigen Fachbereiche informiert. Die schlanke Aufstellung des Gremiums mit drei Mitgliedern erleichtert es diesem, sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen kurzfristig abzustimmen.

Im Geschäftsjahr 2023 haben die Mitglieder des Vorstands keine Interessenkonflikte angezeigt.

2.3 Unternehmensführung

Im Sinne einer transparenten Unternehmensführung informiert RWE in den Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen über die Tätigkeit und die Entscheidungen des Vorstands. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen können Sie unserem Finanzkalender entnehmen, den Sie unter www.rwe.com/investor-relations/termine-und-veranstaltungen finden. Zudem informiert RWE die Investoren, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und sonstige Kapitalmarktteilnehmer sowie die Medien regelmäßig über die Lage des Unternehmens - zum Beispiel durch Bilanzpressekonferenzen, Analystenkonferenzen, Vor-Ort-Besuche bei Investoren, Kapitalmarkttag etc. Daneben informiert RWE anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Interesse sind. Diese Mitteilungen sind abrufbar unter www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/news-und-ad-hoc-mitteilungen.

Als bedeutender Akteur im Energiemarkt übernimmt RWE Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft. Die sich daraus ergebenden Anforderungen erfüllen wir gewissenhaft. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz: ESG), die Kernelemente der Unternehmensstrategie von RWE darstellen. Was wir tun, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung und den vielfältigen Erwartungen unserer Stakeholder gerecht zu werden, dokumentieren wir in der nichtfinanziellen Erklärung nach § 315b Absatz 3 HGB, die Bestandteil unseres Geschäftsberichts ist, und in unserer sonstigen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Geschäftsbericht und weiterführende Dokumente können im Internet unter www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/berichterstattung bzw. www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit abgerufen werden.

Auch Compliance hat bei RWE einen hohen Stellenwert. Wir legen Wert darauf, dass in unserem Unternehmen „sauber“ gearbeitet wird. Das bedeutet in erster Linie, dass wir

gesetzliche Vorgaben strikt einhalten. Compliance heißt für uns aber auch, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender Verhaltenskodex, den Sie unter folgendem Link www.rwe.com/der-konzern/compliance/verhaltenskodex finden. Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuem Handeln bei.

Um Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien vorzubeugen, verfügt der RWE-Konzern über ein an seiner Risikolage ausgerichtetes Compliance-Management-System. Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes über Hinweiskanäle die Compliance-Verantwortlichen informieren, auf Wunsch auch anonym. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Diese Möglichkeit steht dabei nicht nur Mitarbeitern, sondern auch Dritten, etwa Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern, offen.

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand bei RWE ein professionelles Risikomanagementsystem eingerichtet. In den jährlichen Geschäftsberichten informieren wir darüber, wie dieses System ausgestaltet ist und welche aktuellen wesentlichen Risiken und Chancen wir identifiziert haben.

2.4 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat von RWE arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen und stehen in engem Kontakt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der Strategie, des Geschäftsverlaufs, der Compliance und des Risikomanagements. Er hält ihn über die aktuelle Ertrags- und Risikolage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Etwaige Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet.

Mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht der Vorstand auch außerhalb von Sitzungen in ständigem Austausch und berichtet ihm unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorfälle.

2.5 Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Das derzeitige Vergütungssystem für den Vorstand gilt seit dem 1. Januar 2021 und ist von der Hauptversammlung am 28. April 2021 mit einer Mehrheit von 93,19 % gebilligt worden.

Über Details der Vergütung berichtet RWE im jeweils aktuellen Vergütungsbericht. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2022 ist von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinaus inhaltlich umfassend geprüft und von der Hauptversammlung am 4. Mai 2023 mit einer Mehrheit von 92,81 % gebilligt worden.

Das geltende Vergütungssystem, der Vergütungsbericht sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind über unsere Internetseite unter www.rwe.com/verguetung abrufbar.

Die Mitglieder des Vorstands sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Im vergangenen Geschäftsjahr 2023 wurden ausschließlich Käufe wie folgt getätigt:

- Markus Krebber: 20.000 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 767.492,64 €
- Michael Müller: 5.850 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 227.182,67 €
- Zvezdana Seeger: 7.356 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 294.955,70 €

Sämtliche Käufe wurden gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht und sind unter www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/news-und-ad-hoc-mitteilungen einsehbar.

3 Aufsichtsrat

3.1 Mitglieder

Der Aufsichtsrat der RWE AG hat zwanzig Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht und auf unserer Website unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat. Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören, welche zusätzlichen Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien sie wahrnehmen und welche Kompetenzen sie einbringen, die für die Aufsichtsratsarbeit von besonderer Bedeutung sind.

Im Geschäftsjahr 2023 gab es keine Wechsel im Aufsichtsrat der RWE AG. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Werner Brandt, stellvertretender Vorsitzender ist Ralf Sikorski.

3.2 Zusammensetzung und Diversität

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist eine angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane. Der Aufsichtsrat ist dabei so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat daher konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil erarbeitet, welches kontinuierlich und entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weiterentwickelt wird. Zuletzt wurde das Kompetenzprofil durch Beschluss vom 9. Dezember 2022 angepasst.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt gleichzeitig die Erfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Leitschnur für die Besetzung des Aufsichtsrats ist es, dass durch ihn eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands sichergestellt ist. Die für eine erfolgreiche Arbeit des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sollen – dem Wesen des Aufsichtsrats als Kollegialorgan entsprechend – durch die Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrats abgebildet werden.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium werden neben unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden fachlichen Profilen, die folgenden besonderen Kompetenzbereiche als wesentlich erachtet, in denen jeweils mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll:

| Kompetenzbereich | Erfordert Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich |
|--------------------------|--|
| Energiewirtschaft | erneuerbare Stromerzeugung |
| | konventionelle Stromerzeugung |
| | Energiehandel |
| Strategie | Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Unternehmensstrategien |
| | M&A-Erfahrung |
| Nachhaltigkeit | nachhaltiger Unternehmensführung insbesondere in den für RWE festgelegten ESG -Schwerpunktt Themen: |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> Environmental: Klimawandel, Innovation, Biodiversität & Rekultivierung, Kreislaufwirtschaft Social: soziale Verantwortung, Diversität, Gleichheit & Inklusion, Arbeitsschutz & Gesundheit Governance & Economics: Nachhaltige Finanzierung, Compliance & Ethik |
| | Nachhaltigkeitsberichterstattung aktuell nach §§ 289c, 315c HGB und zukünftig nach der ins nationale Recht umgesetzten CSRD |
| Neue Technologien | neuer Energien z. B. Power-to-x, Wasserstoff und sonstiger alternativer Energiequellen |
| Digitalisierung | Digitale Transformation |
| | Cyber Security |
| Führungserfahrung | Führung eines (globalen) innovativen Konzerns |
| | Führung einer globalen Geschäftseinheit |
| | Führung einer großen Organisation (z. B. Gewerkschaft) |
| Internationale Erfahrung | Langjährige Führungs- oder operative Erfahrung in Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten in für RWE wichtigen Wachstumsmärkten |
| Rechnungslegung/ Abschlussprüfung | Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung |
| | Finanzexperte Rechnungslegung: durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung |
| | Finanzexperte Abschlussprüfung: durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet (nicht zwingend als ausgebildeter Wirtschaftsprüfer) erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung |

| | |
|---|---|
| HR-Expertise | Mitbestimmung Erfahrung in speziellen Bereichen (z. B. Talent Management, Leadership Development, Nachfolgeplanung, (Vorstands-) Vergütung, Beschäftigungsbedingungen, Restrukturierung, Personalentwicklung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Führungsmodelle) |
| Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor | Public Sektor-Kompetenz, insbesondere auf politischer Ebene (soweit für den Energiesektor relevant): <ul style="list-style-type: none"> • auf kommunaler Ebene • auf Länderebene • auf Bundesebene der EU-Ebene (in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind) |

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Vielfalt (Diversität) geachtet werden. Diversität der Aufsichtsratsmitglieder soll vor allem bei Sachverstand, Berufs- und Lebenserfahrungen sowie Internationalität erreicht werden. Darüber hinaus ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten. Bei den Wahlvorschlägen zum Aufsichtsrat sollen diese Aspekte berücksichtigt werden. Der Frauenanteil im Gremium ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bei mindestens 30 % zu halten. Diese Quote wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht. Seit den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2021 liegt der Frauenanteil bei 35 %.

Aufsichtsratsmitglieder sollen als persönliche Kompetenzen insbesondere über Integrität und ethisches Handeln, Persönlichkeit und Sozialkompetenz, Leistungsbereitschaft und die Offenheit für innovatives Denken und neue Ideen verfügen. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit zur Verfügung steht, so dass es das Mandat mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt wahrnehmen kann. Bei Übernahme weiterer Mandate achten die Aufsichtsratsmitglieder darauf, dass die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des DCGK eingehalten werden.

Damit eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet sind, soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats ist das der Fall, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens sechs unabhängige

Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat bewertet die Unabhängigkeit nach Maßgabe der Kriterien des DCGK. Dem Gremium sollen ferner nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Personen, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern von RWE ausüben, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Die Zugehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten. Der Aufsichtsrat beachtet diese Zugehörigkeitsdauer grundsätzlich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung. Soweit es zur Sicherung von Erfahrungen in der Aufsichtsratsarbeit bei RWE oder zur Erfüllung anderer Ziele im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erforderlich ist, können auch Kandidaten nominiert werden, die diese Regelzugehörigkeitsdauer überschreiten. Für die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat diese Zielsetzung keine rechtlichen Auswirkungen. Ullrich Sierau hat im Geschäftsjahr 2023 die Zugehörigkeitsdauer von zwölf Jahren überschritten. Seine Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung 2024. Bei der Nachfolgeplanung beabsichtigt der Aufsichtsrat, eine Regelaltersgrenze von 72 Lebensjahren zu berücksichtigen. Herr Keitel und Herr Schipporeit haben die Regelaltersgrenze während ihrer laufenden Amtszeit überschritten. Sie werden bei den anstehenden Aufsichtsratswahlen in der Hauptversammlung 2024 nicht mehr kandidieren und aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Mit der Wahl der neuen Anteilseignervertreter in der Hauptversammlung 2024 wird die Regelaltersgrenze von 72 Jahren daher wieder von allen Aufsichtsratsmitgliedern eingehalten werden.

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums. Sie finden die Geschäftsordnung unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschäftsordnung.

Die nachstehende Qualifikationsmatrix gibt einen Überblick, wie das aktuelle Kompetenz- und Anforderungsprofil des Aufsichtsrats bei RWE umgesetzt wird. Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils vollständig.

Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

| | | Dr. Brandt (V) | Sikorski (stV) | Bochinsky | Bossemeyer | Dr. Bunting | Dürbaum | Gerbaulet | Prof. Dr. Keitel | Mag. Dr. Kircher | Kufen |
|----------------------------|--|----------------|----------------|-----------|------------|-------------|----------|-----------|------------------|------------------|----------|
| Mitgliedschaft | Mitglied seit | 2013 | 2014 | 2018 | 2016 | 2021 | 2019 | 2017 | 2013 | 2016 | 2021 |
| | gewählt bis | 2025 | 2026 | 2026 | 2026 | 2025 | 2026 | 2024 | 2024 | 2025 | 2025 |
| Persönliche Eignung | Unabhängigkeit* | ✓ | | | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Kein Overboarding | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Diversität | Geburtsjahr | 1954 | 1961 | 1967 | 1965 | 1964 | 1987 | 1968 | 1947 | 1957 | 1973 |
| | Geschlecht | männlich | männlich | männlich | weiblich | männlich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich |
| | Staatsangehörigkeit | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Österreichisch | Deutsch |
| Kompetenzen | Energiewirtschaft | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Strategie | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Nachhaltigkeit | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Neue Technologien | | ✓ | | | ✓ | | | | | ✓ |
| | Digitalisierung | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | |
| | Führungserfahrung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Internationale Erfahrung | | ✓ | | | ✓ | | | ✓ | ✓ | |
| | Rechnungslegung / Abschlussprüfung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | | ✓ | |
| | HR-Expertise | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ |

✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest "Gute Kenntnisse" und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

*Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, basierend auf der Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Unabhängigkeitsempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beziehen sich im Übrigen nur auf die Anteilseignerseite; Angaben zur Unabhängigkeit in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter erübrigen sich daher.

Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

| | | Limbeck, van | Louis | Paasch | Dr. Schipporeit | Schumacher | Sierau | Stars | Valentin | Dr. Wagner | Weckes |
|--|------------------------------------|--------------|----------|----------|-----------------|------------|----------|----------|----------|------------|----------|
| Mitgliedschaft | Mitglied seit | 2021 | 2016 | 2021 | 2016 | 2021 | 2011 | 2021 | 2021 | 2021 | 2016 |
| | gewählt bis | 2026 | 2026 | 2026 | 2024 | 2026 | 2024 | 2025 | 2025 | 2026 | 2026 |
| Persönliche Eignung | Unabhängigkeit* | | | | ✓ | | | ✓ | ✓ | | |
| | Kein Overboarding | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Diversität | Geburtsjahr | 1965 | 1967 | 1974 | 1949 | 1970 | 1956 | 1967 | 1967 | 1967 | 1975 |
| | Geschlecht | männlich | männlich | weiblich | männlich | männlich | männlich | weiblich | weiblich | männlich | weiblich |
| | Staatsangehörigkeit | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Dänisch | Deutsch | Deutsch |
| Kompetenzen | Energiewirtschaft | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ |
| | Strategie | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Nachhaltigkeit | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Neue Technologien | ✓ | | | | ✓ | ✓ | | | | |
| | Digitalisierung | ✓ | | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ |
| | Führungserfahrung | | | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Internationale Erfahrung | ✓ | | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | | |
| | Rechnungslegung / Abschlussprüfung | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ |
| | HR-Expertise | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor | ✓ | ✓ | ✓ | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | |

✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest "Gute Kenntnisse" und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

*Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, basierend auf der Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Unabhängigkeitsempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beziehen sich im Übrigen nur auf die Anteilseignerseite; Angaben zur Unabhängigkeit in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter erübrigen sich daher.

Monika Kircher wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 15. März 2023 zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt, nachdem Herr Schipporeit dieses Amt mit Wirkung zum Ablauf des 15. März 2023 zur Verfügung gestellt hatte. Da Herr Schipporeit dem Aufsichtsrat noch bis zur Hauptversammlung 2024 angehört, ist eine geordnete Übergabe im Prüfungsausschuss gewährleistet. Der Aufsichtsrat wird sich rechtzeitig mit einer entsprechenden Nachbesetzung im Prüfungsausschuss befassen. Frau Kircher und Herr Schipporeit erfüllen die Anforderung des besonderen Sachverständs auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in der Abschlussprüfung bringen Frau Kircher und Herr Schipporeit dank ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit mit. Durch Gremientätigkeiten und Weiterbildungsmaßnahmen haben sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen kontinuierlich vertieft.

Frau Kircher schloss ihr Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien ab. Von 1991 bis 2001 war sie stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Villach und unter anderem für die Bereiche Finanzen und Wirtschaft zuständig. Anschließend war sie über ein Jahrzehnt im Vorstand der Infineon Austria AG und der Infineon Technologies Austria AG tätig, darunter als Finanzvorständin und Vorsitzende des Vorstands. Seit 1. April 2019 ist sie Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der RWE AG und seit 15. März 2023 dessen Vorsitzende. Erhard Schipporeit ist promovierter Wirtschaftswissenschaftler und verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung als Finanzvorstand. Er ist seit 20. April 2016 Mitglied des Prüfungsausschusses der RWE AG. Außerhalb des RWE-Konzerns gehört er weiteren Aufsichtsräten an, u. a. dem der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Frau Kircher und Herr Schipporeit verfügen aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung und ihrer Mandatstätigkeit auch über umfangreiche Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren jeweiliger Prüfung. Im Rahmen ihrer Tätigkeit tauschen sie sich dazu fortlaufend mit dem Abschlussprüfer aus.

Im Rahmen eines Onboarding-Prozesses werden neue Aufsichtsratsmitglieder mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens, den Strukturen des RWE-Konzerns und den für ihre Arbeit relevanten Themen vertraut gemacht. Das im Rechtsbereich der RWE AG angesiedelte Board Office koordiniert den Einarbeitungsprozess und informiert die Mitglieder umfassend über ihre Rechte und Pflichten und unterstützt sie insbesondere in der Anfangsphase durch persönliche Gespräche. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat vom Board Office bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung seiner Sitzungen und beim regelmäßigen Informationsaustausch unterstützt.

3.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Er ist in wichtige Entscheidungen eingebunden, insbesondere solche zur Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und hat das Recht, Mitglieder des Vorstands zu entlassen. Mit fachlicher Unterstützung durch den Personalausschuss legt er das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Außerdem entscheidet er über die Höhe der Vergütungskomponenten der einzelnen Vorstandsmitglieder und definiert die für die variable Vergütung maßgeblichen Erfolgsziele. Regelmäßig prüft er die Angemessenheit der Vorstandsvergütung und erstellt gemeinsam mit dem Vorstand den Vergütungsbericht.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Die Satzung der RWE AG (§ 7) und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8) definieren den Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Die beiden Dokumente sind unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung abrufbar. Der Zustimmungsvorbehalt gilt entsprechend für Transaktionen eines verbundenen Unternehmens, an denen der Vorstand der RWE AG mitwirkt.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in dessen Geschäftsordnung verankert, die unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung eingesehen werden kann. Die Mitglieder des Gremiums sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen und setzen dies in ständiger Praxis um. RWE unterstützt sie dabei: Das Unternehmen veranstaltet regelmäßig Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu den für sie wichtigen Themengebieten schulen lassen. Im Juni 2023 besuchte der Aufsichtsrat im Rahmen des Informationsforums den britischen Offshore Windpark „London Array“. Vor Ort erhielt der Aufsichtsrat einen Überblick über die Aktivitäten von RWE im Offshore-Wind-Bereich sowie eine intensive Schulung zu Themen wie z.B. dem Aufbau und der Installation von Windkraftanlagen, den aktuellen Bauprojekten und zu Betriebsstrategien. Bei einem weiteren Informationsforum im September 2023 konnte sich der Aufsichtsrat einen umfassenden Einblick über den Prozess zur Analyse von neuen Technologien und den Bewertungsprozess von Chancen und Risiken für RWE verschaffen. Dem Aufsichtsrat sollen auch vertiefende Schulungen zu den Geschäftsmodellen der RWE-Tochtergesellschaften angeboten werden. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen trägt RWE.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex prüft der Aufsichtsrat regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre

Aufgaben erfüllen. Die letzte Selbstbeurteilung fand im Sommer 2022 statt. Schwerpunkte der Analyse waren unter anderem die Arbeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die Überwachungstätigkeit der Gremiumsmitglieder. Außerdem wurde geprüft, ob die Zusammensetzung des Gremiums und die darin vertretenen Qualifikationen den Anforderungen des Kompetenzprofils entsprechen. Die Auswertung dieser Selbstbeurteilung führte unter anderem zu einer Überarbeitung des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats im Dezember 2022. Die nächste Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats ist für 2024 vorgesehen.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnehmen, der unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat veröffentlicht ist.

3.4 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Auch 2023 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten sowie dessen Handeln mit großer Sorgfalt überwacht und war in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Der Vorstand informierte ihn regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stand in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands zu befassen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit wurde er vom Vorstand in außerordentlichen Sitzungen und auch außerhalb der Sitzungen informiert. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren.

Im vergangenen Jahr hielt der Aufsichtsrat fünf ordentliche Sitzungen und vier außerordentliche Sitzungen ab. Die Vertreter der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite haben sich zu den Tagesordnungspunkten der Plenumsitzungen in separaten Vorbesprechungen beraten. Der Aufsichtsrat tagte zeitweise auch ohne den Vorstand. Nähere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zu den Themen und zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder veröffentlichen wir im jährlichen Bericht des Aufsichtsrats, der unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat abrufbar ist.

Im Geschäftsjahr 2023 hat kein Mitglied des Gremiums einen Interessenkonflikt angezeigt.

3.5 Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Derzeit existieren sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse: das Präsidium, der Prüfungsausschuss, der Personalausschuss, der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss, der Nominierungsausschuss und der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden unterrichtet.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 10 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschrieben. Informationen über die in den Ausschusssitzungen behandelten Themen und die individuelle Sitzungspräsenz finden sich im Bericht des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2023 wie folgt besetzt:

Präsidium

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Ute Gerbaulet
Prof. Dr. Hans-Peter Keitel
Reiner van Limbeck
Dirk Schumacher
Ralf Sikorski

Prüfungsausschuss

Mag. Dr. h. c. Monika Kircher (Vorsitz)
Michael Bochinsky
Matthias Dürbaum
Dagmar Paasch
Dr. Erhard Schipporeit
Ullrich Sierau

Personalausschuss

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Sandra Bossemeyer
Dr. Hans Bunting
Harald Louis

Ralf Sikorski
Hauke Stars

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Michael Bochinsky
Dr. Hans Bunting
Prof. Dr. Hans-Peter Keitel
Harald Louis
Dagmar Paasch
Ralf Sikorski
Helle Valentin

Nominierungsausschuss

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Keitel
Hauke Stars

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Thomas Kufen
Ralf Sikorski
Marion Weckes

3.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der RWE AG geregelt. Danach steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine Festvergütung von 300 Tsd. € zu. Seinem Stellvertreter werden 200 Tsd. € gewährt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten 100 Tsd. €. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung, die wie folgt geregelt ist: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekommen ein zusätzliches Entgelt von 60 Tsd. €. Für den Vorsitzenden dieses Ausschusses erhöht sich der Betrag auf 120 Tsd. €. Den Mitgliedern und Vorsitzenden anderer Ausschüsse werden zusätzlich 40 bzw. 60 Tsd. € gezahlt – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG, deren Mitglieder kein Zusatzentgelt erhalten. Abweichend davon erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter keine Vergütung für eine Tätigkeit im Präsidium des Aufsichtsrats. Eine über die genannten Komponenten hinausgehende variable Vergütung wird nicht gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie 25 % ihrer Gesamtvergütung (vor Steuern) – vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen zur Abführung der Vergütung – für den Kauf von RWE-Aktien einsetzen und diese Aktien für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE AG halten müssen. Dieser Selbstverpflichtung sind die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 nachgekommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Im Jahr 2023 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausschließlich Aktienkäufe gemeldet. Diese dienten dazu, der oben erläuterten Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche Aktiengeschäfte, die uns gemeldet wurden, sind gemäß den gesetzlichen Anforderungen europaweit bekannt gemacht worden.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der individuellen Bezüge finden sich im Vergütungsbericht. Den für das Geschäftsjahr 2023 erstellten Bericht werden wir von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfassend inhaltlich prüfen lassen und der Hauptversammlung 2024 zur Billigung vorlegen.

4 Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

4.1 Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

In der nichtfinanziellen Erklärung nach § 315b Absatz 3 HGB und in einer Reihe weiterer Publikationen informiert RWE über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange. Unsere Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen finden Sie unter www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit. Die nichtfinanzielle Erklärung ist Teil des Geschäftsberichts, der unter www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/berichterstattung abgerufen werden kann.

Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich in unserem Finanzkalender: www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen.

4.2 Abschlussprüfung

Für die Beziehungen der Gesellschaft zum Abschlussprüfer ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser überwacht die Abschlussprüfung und deren Qualität. Er achtet auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie auf den Umfang und die Grenzen der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Darüber hinaus bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine Empfehlung dazu ab. Dem Prüfungsausschuss obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Er erörtert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung und die Prüfungsergebnisse. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer, tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus und informiert den Prüfungsausschuss darüber. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer - auch in Abwesenheit des Vorstands.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass er dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Die RWE-Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt. Durch interne Rotationsverfahren stellt PwC sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden. Unabhängig von der internen Rotation durften wir PwC nach den gesetzlichen Vorgaben zur externen Abschlussprüferrotation letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 mit der Prüfung beauftragen. Nach einem transparenten Auswahlverfahren hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses beschlossen, ab dem Geschäftsjahr 2024 - vorbehaltlich einer Wahl durch die Hauptversammlung - die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzusehen. Für die etwaige prüferische Durchsicht eines Zwischenabschlusses und Lageberichts für das erste Quartal 2024 wurde Deloitte bereits von der Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 gewählt.

Unsere im abgelaufenen Geschäftsjahr geleisteten Honorare an PwC stellen wir im Geschäftsbericht 2023 dar. Weniger als 30 % entfielen auf nicht-prüfungsnahen Beratungen und Dienstleistungen.

5 Aktionäre/Hauptversammlung

5.1 Grundkapital

Das Grundkapital von RWE beträgt 1.904.233.515,52 €. Es ist eingeteilt in 743.841.217 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das umfasst die Aktien, die aufgrund der Wandlung der begebenen Pflichtwandelschuldverschreibung an die Qatar Holding LLC am 15. März 2023 ausgegeben wurden. Damit hält die Qatar Holding LLC nunmehr rund 9,1 % am Grundkapital der RWE AG.

5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre von RWE nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Beschlussfassungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unsere Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen des Vorstands oder Aufsichtsrats zu stellen. Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Auch im Geschäftsjahr 2023 hat RWE eine rein virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Diese Möglichkeit war durch eine Anpassung des Aktiengesetzes geschaffen worden. Die RWE-Hauptversammlung ist in voller Länge auf der Internetseite von RWE live für unsere Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit übertragen worden. Unsere Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten hatten die Wahl, ihr Stimmrecht per Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter von RWE auszuüben. Erstmals bestand für Aktionäre ein Live-Rederecht im Wege der Videokommunikation, sofern sie sich elektronisch zu der Versammlung zugeschaltet hatten. RWE stellt die Einladung zur Hauptversammlung mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter www.rwe.com/hv zur Verfügung. Der Versammlungsleiter ist generell bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf vier bis sechs Stunden zu begrenzen.

Bei Strukturmaßnahmen (z. B. Verschmelzungen, Abspaltungen etc.) orientieren wir uns an den rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

5.3 Umgang mit kursrelevanten Informationen

RWE veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website www.rwe.com. Dazu gehören die Jahres- und Zwischenabschlüsse,

Geschäftsberichte, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen veranstalten wir Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren, die live im Internet übertragen werden.

RWE steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wichtiges Instrument der Investor-Relations-Arbeit sind Gespräche mit institutionellen Anlegern, die häufig im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen stattfinden. Auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Werner Brandt, führt im Rahmen von Corporate-Governance-Roadshows regelmäßig Gespräche mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern.

5.4 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Jahr 2023 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen worden. Etwaige Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im Geschäftsbericht offengelegt.

Essen, 15. Februar 2024

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Dr. Werner Brandt



Dr. Markus Krebber



Dr. Michael Müller



Katja van Doren